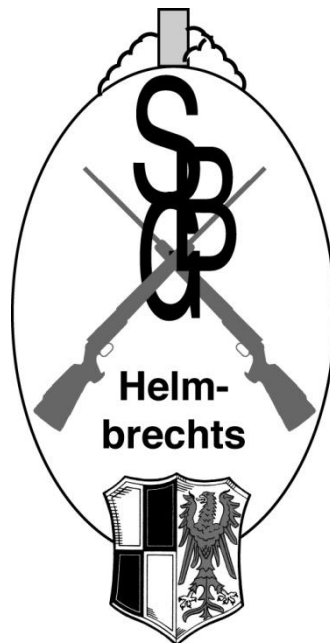


SATZUNG

der

Schützen- und Bürgergesellschaft Helmbrechts e.V.



Satzung

der Schützen- und Bürgergesellschaft

Helmbrechts e.V.

§ 1

Name und Sitz der Gesellschaft und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen "Schützen- und Bürgergesellschaft Helmbrechts e.V.". Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Hof eingetragen.
- (2) Sitz des Vereins ist 95233 Helmbrechts, Zum Schützenhaus 17.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck der Gesellschaft

- (1) Der Verein bezweckt im Einklang mit den gesetzlichen Vorgaben in der Bundesrepublik Deutschland die Förderung, Pflege und Durchführung des Schießsports jeglicher Art. Es handelt sich um einen Verein für sportliches Schießen in Form von Breiten- und Leistungssport entsprechend der verschiedenen sportlichen Disziplinen des Deutschen Schützen Bundes e.V. (DSB), des Bundes Deutscher Schützen e.V. (BDS) und des Bundes der Militär- und Polizeischützen e.V. (BDMP).
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - a) die Pflege und Ausübung des Schießens auf sportlicher Grundlage
 - b) die Abhaltung von Veranstaltungen schießsportlicher Art
 - c) die Förderung der Gesundheit ihrer Mitglieder, insbesondere die der Jugend.

§ 3

Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Alle Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden.
- (3) Der Verein ist überparteilich, überkonfessionell und unabhängig

- (4) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Die Mitglieder des Vorstands sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen angemessenen Aufwendungen.
- (6) Die Mitgliederversammlung kann für einzelne oder alle Mitglieder des Vorstands eine angemessene Tätigkeitsvergütung bis zur gesetzlich aktuell gültigen Höhe der Ehrenamtspauschale beschließen.
- (7) Die Mitglieder des Vorstandes sind für allgemeine, nicht der Vorstandsarbeit zuzurechnende, Arbeiten einem normalen Mitglied des Vereins gleichgestellt und können die gleichen sonstigen Vergütungen erhalten.
- (8) Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.

§ 4

I. Mitgliedschaft

- (1) Der Verein hat:
 - a) aktive Mitglieder (Ausübung des Schießsports)
 - b) passive Mitglieder (Mitglieder der Bürgergesellschaft)

II. Aufnahme

- (1) Zur Aufnahme ist eine schriftliche Anmeldung erforderlich. Mitglieder können alle Personen werden, die unbescholten sind. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters erforderlich.
- (2) Über die endgültige Aufnahme entscheidet der Vorstand mit dem Verwaltungsrat.

III. Rechte und Pflichten

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht die Räume und Schießstände des Vereins dem Vereinszweck entsprechend zu nutzen.
- (2) Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Gesellschaft nach besten Kräften zu fördern und zu unterstützen. Hierzu gehört unter anderem
- (3) Das Mitwirken bei Arbeitseinsätzen zum Erhalt der Vereinsliegenschaften
- (4) Die Mithilfe bei vom Verein ausgetragenen Veranstaltungen sportlicher und gesellschaftlicher Art
- (5) Es hat die festgesetzten Beiträge zu leisten.
- (6) Zum Erhalt der Liegenschaften sind Arbeitsdienste notwendig. Diese sind nur von aktiven Schützen zu leisten. Als aktive Schützen gelten grundsätzlich alle Inhaber einer WBK, oder nach Festlegung der Vorstandschaft. Weitere Rechte und Pflichten ergeben sich aus dieser Satzung und aus den Beschlüssen des Verwaltungsrats und der Mitgliederversammlung.

IV. Ehrenmitglieder

- (1) Mitglieder, die sich um die Gesellschaft besondere Verdienste erworben haben, können von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Gleichzeitig wird die silberne Ehrennadel für besondere Verdienste verliehen.
- (2) Wird ein Ehrenmitglied im wiederholten Fall zur Ehrung für besondere Verdienste vorgeschlagen, so erhält es nach Bestätigung durch die Mitgliederversammlung die goldene Ehrennadel für besondere Verdienste.
- (3) Vorstände, die sich um die Gesellschaft besondere Verdienste erworben haben, können von der Mitgliederversammlung zu Ehrenvorständen ernannt werden.
- (4) Schützenmeister, die sich um die Gesellschaft besondere Verdienste erworben haben, können von der Mitgliederversammlung zu Ehrenschiitzenmeistern ernannt werden.
- (5) Ehrenmitglieder, Ehrenvorstände und Ehrenschiitzenmeister sind von der Zahlung des Vereinsbeitrags befreit.
- (6) Der Status der bis zum 31.12.2013 ernannten Ehrenmitglieder, Ehrenvorstände und Ehrenschiitzenmeister bleibt unverändert.

V. Ehrungen

- (1) Geehrt werden Mitglieder nach 25-jähriger ununterbrochener Zugehörigkeit, beginnend mit dem 12. Lebensjahr mit der silbernen Ehrennadel.
- (2) Geehrt werden Mitglieder nach 40-jähriger ununterbrochener Zugehörigkeit, beginnend mit dem 12. Lebensjahr mit der goldenen Ehrennadel.

VI. Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder durch den Tod.
- (2) Der **Austritt** erfolgt durch schriftliche Mitteilung bis spätestens 30. September des laufenden Jahres an den Vorstand. Er wird zum Ende des Kalenderjahres wirksam. Der Beitrag ist bis zum Erlöschen der Mitgliedschaft zu zahlen.
- (3) **Ausgeschlossen** werden Mitglieder bei Nichterfüllung ihrer Pflichten gegenüber dem Verein, Verstößen gegen die Satzung, Verletzung der Interessen des Vereins (mündlich, schriftlich oder durch Unterlassung) oder Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte.
 - a. Die Entscheidung über den Ausschluss trifft der Verwaltungsrat.
 - b. Ist das Vereinsmitglied, das ausgeschlossen werden soll, Mitglied des Verwaltungsrats, so darf es nicht an dem Tagesordnungspunkt der den Ausschluss behandelt teilnehmen oder über den Ausschluss abstimmen.
 - c. Gegen diese Entscheidung kann innerhalb von 28 Tagen, vom Tage der Zustellung an gerechnet, Beschwerde beim Ehrenrat eingereicht werden. Dieser überprüft den Sachverhalt, hört auf Verlangen den Betroffenen an und gibt seine Stellungnahme dem Verwaltungsrat bekannt. Dieser entscheidet danach endgültig.
- (4) Ausgetretene, ausgeschlossene oder sonst wie ausgeschiedene Mitglieder verlieren jedes Anrecht an die Gesellschaft und deren Einrichtungen. Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen alle Ämter und alle Mitgliedsrechte. Die bereits geleisteten Beiträge werden nicht zurückerstattet. Es besteht kein Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins.

§ 5

Beiträge, Gebühren und Beitragseinzug

- (1) Ein Mitgliedsbeitrag und eine Aufnahmegebühr werden erhoben; ebenso können Abteilungs-spezifische Beiträge, Umlagen und Gebühren für besondere Leistungen des Vereins erhoben werden.
- (2) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge, der Aufnahmegebühr und der Gebühren für besondere Leistungen des Vereins, sowie die Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge bestimmt die Mitglieder-versammlung durch Beschluss.
- (3) Die Beiträge werden per Lastschriftverfahren vom Verein eingezogen.
- (4) Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen der Bankverbindung und der Anschrift umgehend mitzuteilen.
- (5) Mitglieder, die nicht am Lastschriftverfahren teilnehmen, tragen den erhöhten Verwaltungsaufwand des Vereins durch eine Bearbeitungsgebühr, die der Vorstand durch Beschluss festsetzt.
- (6) Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind dadurch entstehende Bankgebühren durch das Mitglied zu tragen.
- (7) Der Vorstand kann in begründeten Einzelfällen Beitragsleistungen oder -pflichten ganz oder teilweise erlassen oder stunden bzw. Mitgliedern die Teilnahme am Lastschriftverfahren erlassen.

§ 6

Organe

- (1) Die Verwaltung der Gesellschaft durch die Organe erfolgt ehrenamtlich.
- (2) Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Entstandene Unkosten werden vom Verein nach Vorlage von Rechnungen oder Quittungen erstattet. Kosten der Vorstandschaft oder des Verwaltungsrats für zuhause erstellte Kopien, Briefe etc. werden erstattet.
- (3) Der Vorstand der Gesellschaft hat Sitz und Stimme in den Sitzungen der Abteilungen.
- (4) Organe der Gesellschaft sind:
 - a. die Mitgliederversammlung und außerordentliche Mitgliederversammlungen
 - b. der vertretungsberechtigte Vorstand
 - c. der erweiterte Vorstand
 - d. der Ehrenrat
 - e. die Kassenprüfer
- a) **Die Mitgliederversammlung** ist oberstes Organ des Vereins (siehe §8).
- b) **Der vertretungsberechtigte Vorstand**
 1. Der vertretungsberechtigte Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden und dem 2. Vorsitzenden. Jeder ist allein vertretungsberechtigt.

Im innen Verhältnis wird bestimmt, dass der 2. Vorsitzende nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden oder aufgrund Beauftragung tätig werden darf.

Zum vertretungsberechtigten Vorstand kann nur gewählt werden, wer:

- a) dem Verein mindestens fünf Jahre ununterbrochen angehört, und
 - b) mindestens das 25. Lebensjahr vollendet hat.
2. Der vertretungsberechtigte Vorstand leitet die Geschäfte der Gesellschaft, vollzieht die Beschlüsse und vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
 3. Tritt ein vertretungsberechtigtes Vorstandsmitglied zurück oder verstirbt oder wird nach §4 ausgeschlossen, so hat der verbleibende Vorstand sofort eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. In dieser ist ein neues Vorstandsmitglied zu wählen. Dieses übernimmt die Amtsgeschäfte bis zur nächsten regulären Wahl.
 4. Der vertretungsberechtigte Vorstand sorgt für die Einhaltung der Bestimmungen der Satzung. Er ist befugt, die erforderlichen Geschäfte und Verträge entsprechend der getroffenen Beschlüsse mit den in Betracht kommenden Vertragspartnern abzuschließen.

c) Der erweiterte Vorstand

1. Der erweiterte Vorstand besteht aus dem Kassier, dem Schriftführer und allen Schützenmeistern. Der erweiterte Vorstand unterstützt den vertretungsberechtigten Vorstand bei der Führung des Vereins
 - a. Der Kassier verwaltet die Kasse und führt ordnungsgemäß Buch. Er nimmt die Ein- und Auszahlungen für die Gesellschaft vor und ist ermächtigt, diese allein rechtsgültig zu quittieren. Er ist für den rechtzeitigen Einzug aller Mitgliedsbeiträge, sowie für die Abrechnungen der vom Verein ausgeführten Veranstaltungen verantwortlich. Weiterhin hat er die Zahlungseingänge vor den Veranstaltungen zu überwachen. Er unterrichtet den gesamten Vorstand in regelmäßigen Abständen (min. zweimal jährlich) über die finanzielle Situation des Vereins.
 - b. Der Schriftführer erledigt alle schriftlichen Angelegenheiten und führt die Protokolle.
 - c. Das Schützenmeisteramt setzt sich aus allen Schützenmeistern zusammen. Diese bestimmen aus ihrer Mitte den ersten Schützenmeister. Bei Stimmgleichheit wird der erste Vorsitzende dazugezogen. Es vertritt die Belange der Schützen. Es tagt je nach Bedarf nach eigener Geschäftsordnung. Es ist verantwortlich für den gesamten Schießbetrieb, für die Ausbildung der Jungschützen und für die Durchführung und Abrechnung der Schießsportveranstaltungen.
2. Der vertretungsberechtigte Vorstand und der erweiterte Vorstand bilden zusammen den **Verwaltungsrat**. Tritt ein erweitertes Vorstandsmitglied zurück oder verstirbt oder wird nach §4 ausgeschlossen, so hat der verbleibende Verwaltungsrat innerhalb von zwei Wochen ein kommissarisches Vorstandsmitglied einzusetzen. Dieses führt das Amt bis zur nächsten Mitgliederversammlung aus. Diese wählt ein neues erweitertes

Vorstandsmitglied, welches das Amt bis zur nächsten regulären Wahl übernimmt.

3. Der Verwaltungsrat wird in der Mitgliederversammlung jeweils für 3 Jahre gewählt.
4. Tritt der gesamte Verwaltungsrat zurück, so hat dieser sofort eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, in der neu gewählt werden muß. Weiterhin ist er verpflichtet, bis zur Neuwahl, die Vereinsführung fortzuführen.
5. Die Vertretungsbefugnis des vertretungsberechtigten Vorstandes und des Verwaltungsrats wird im Innenverhältnis wie folgt eingeschränkt: Der vertretungsberechtigte Vorstand kann im Einzelfall über Ausgaben bis zu € 2.500,00 und gemeinsam mit dem Verwaltungsrat bis zu € 25.000,00 verfügen. Sind für ein Vorhaben höhere Ausgaben notwendig, so ist die Genehmigung der Mitgliederversammlung einzuholen. Für Grundstücks- Zu- und Verkäufe, sowie für Belastungen des Grundbesitzes ist die Genehmigung der Mitgliederversammlung erforderlich. Für Ausgaben von über € 1.000,00 sind, vor der Genehmigung der Ausgabe durch den vertretungsberechtigten Vorstand, mindestens zwei Angebote einzuholen.

d) der Ehrenrat

1. Für die Schlichtung von Unstimmigkeiten **oder Streitigkeiten zwischen zwei oder mehr Vereinsmitgliedern** ist **allein** der Ehrenrat zuständig.
2. Der Ehrenrat wird in einer Mitgliederversammlung jeweils für 3 Jahre gewählt und besteht aus 3 Mitgliedern. Mitglieder des Verwaltungsrats können dem Ehrenrat nicht angehören. Der Ausschuss wählt sich selbst einen Vorsitzenden und führt Protokoll.
3. Dem Ehrenrat sollen nur Mitglieder angehören, welche durch längere Zugehörigkeit zur Gesellschaft deren Belange kennen.
4. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst und dem Verwaltungsrat zur Entscheidung vorgelegt.

e) die Kassenprüfer

1. Die Kassenprüfer haben jeweils nach erfolgtem Rechnungsabschluss eine Kassen- und Buchprüfung vorzunehmen und hierüber in der Mitgliederversammlung zu berichten.
2. Die Kassenprüfer werden in einer Mitgliederversammlung jeweils für 3 Jahre gewählt.
3. Ein Kassenprüfer soll mindestens 25 Jahre alt sein.
4. Tritt ein (oder alle) Kassenprüfer zurück oder verstirbt oder wird nach §4 ausgeschlossen, so hat der Verwaltungsrat auf der nächsten Verwaltungsratssitzung ein (oder mehrere) kommissarische Kassenprüfer einzusetzen. Diese(r) führt/führen das Amt bis zur nächsten Wahl aus.

§ 7

Verwaltungsratssitzung

- (1) Die Sitzungen des Verwaltungsrats werden vom Vorstand einberufen und von ihm geleitet.
- (2) Zur Verwaltungsratssitzung werden die Verwaltungsratsmitglieder schriftlich (auch per E-Mail) mit den jeweiligen Tagesordnungspunkten mit einer Frist von min. 7 Tagen eingeladen.
- (3) Sind periodische Sitzungstermine vereinbart so müssen nur die Tagesordnungspunkte min. 4 Tage vorher bekannt gegeben werden.
- (4) Alle eingeladenen Mitglieder müssen sich beim Schriftführer entschuldigen, wenn sie an der Sitzung nicht teilnehmen können.
- (5) In den Verwaltungsratssitzungen entscheidet der Verwaltungsrat mit einfacher Stimmenmehrheit, es müssen mindestens 51% stimmberechtigte Verwaltungsratsmitglieder anwesend sein. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, der die Sitzung leitet. Beschlüsse des Verwaltungsrats können nur mit einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit des gesamten Verwaltungsrats, oder durch die Mitgliederversammlung (2/3 Mehrheit der erschienenen Mitglieder) zurückgenommen werden.
- (6) Über die Sitzungen und Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen, das vom Sitzungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.
- (7) Alle Anträge, die zur Abstimmung gestellt werden, müssen in schriftlicher Form dem Schriftführer vorgelegt werden, bei offener Abstimmung wird die Stimmabgabe protokolliert. Die Abstimmungsprotokolle werden vom Schriftführer zusammen mit dem Sitzungsprotokoll sowohl in schriftlicher als auch elektronischer Form archiviert.

§ 8

Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins.
- (2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 10 Tagen mit Bekanntgabe an alle Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Tagesordnung setzt der Vorstand durch Beschluss fest.
- (4) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- (5) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des Vorstandes geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. Der Versammlungsleiter bestimmt den Protokollführer.
- (6) Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen. Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn dies von einem der erschienenen Stimmberechtigten verlangt wird.
- (7) Die Entscheidungen der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden als ungültige Stimmen gewertet. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (8) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

- (9) Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab 16 Jahren. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
- (10) Über Satzungsänderungen kann in der Versammlung nur abgestimmt werden, wenn die Änderung der Satzung in der Bekanntmachung der Tagesordnung (durch Aushang im Schützenhaus) zur Mitgliederversammlung oder einer außerordentlichen Mitgliederversammlung bekannt gemacht wurde.

§ 9

Außerordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
- (2) Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von 20% aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.
- (3) Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gilt § 8 entsprechend.

§ 10

Auflösung

- (1) Die Auflösung des Vereins kann jederzeit erfolgen, wenn 90% der anwesenden Mitglieder einen entsprechenden Beschluss in einer Mitgliederversammlung fassen.
- (2) Nach Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Gesellschaftsvermögen soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an die Stadt Helmbrechts. Die Stadt hat das Vermögen ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.
- (3) Die Liquidatoren bestellt die Versammlung.
- (4) Im Falle einer Fusion mit einem anderen Verein, fällt das Vermögen nach Vereinsauflösung an den neu entstehenden Fusionsverein bzw. den aufnehmenden Verein, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
- (5) Gegenstände von besonderem Wert (Fahnen, Pokale, Protokollbücher) werden der Stadt Helmbrechts zur Aufbewahrung übergeben. Sie sind bei einer späteren Neugründung einer Gesellschaft mit gleichen Zielen dieser wieder auszuhändigen.

§ 11

Ergänzende Bestimmungen

- (1) Alle Wahlen finden in der gleichen Mitgliederversammlung statt.

§ 12

Schlussbestimmungen

- (1) In allen Zweifelsfragen, über die in der Satzung keine Bestimmungen enthalten sind, entscheidet der Vorstand mit dem Verwaltungsrat.
- (2) Im Übrigen sind die Bestimmungen des BGB über das Vereinsrecht maßgebend.
- (3) Diese Satzung wurde am 15.04.2023 von einer ordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen. Sie gilt ab Eintragung in das Vereinsregister und tritt an die Stelle der bisherigen Satzung vom 10.04.2014.